

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1982

Geschäftszahl

81/02/0032

Rechtssatz

Ausführungen zur § 25 Abs 2 VStG 1950 (und §§ 37 ff AVG 1950), daß die Behörde nicht verpflichtet ist, aufgrund bloßer Behauptungen, die in keiner Hinsicht konkretisiert sind, aufwendige Ermittlungen durchzuführen.